

BGer 5A_705/2023 vom 21. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_705_2023

FR: TF 5A_705/2023 du 21 septembre 2023

IT: TF 5A_705/2023 del 21 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer hat einzig den angefochtenen Entscheid mit dem darauf angebrachten handschriftlichen Vermerk "wird abgelehnt A._____" eingereicht. Mithin mangelt es an einem Begehren in der Sache und erst recht an einer sachgerichteten Beschwerdebegründung.

E. 3

Bleibt die Beschwerde unbegründet, ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.